

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 46.

München, den 18. Oktober 1884.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. Oktober 1884, Ergänzungen der Vorschriften über Einrichtung und Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern betr. — Ordensverleihung.

Nr. 13,491.

Bekanntmachung, Ergänzungen der Vorschriften über Einrichtung und Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern betr.

Königliches Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des §. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1882 Seite 40) werden die nachstehenden Ergänzungen und Abänderungen der in den Bekanntmachungen vom 31. Mai 1883 (Gesetz- und Verordn.-Blatt vom Jahre 1883 Seite 353 und 370) enthaltenen Vorschriften über Einrichtung und Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Ergänzungen und Abänderungen zu den Vorschriften der Bekanntmachung vom 31. Mai 1883, die Beschreibung des Abel'schen Petroleumprobers betr.

A. Zur Beschreibung des Petroleumprobers.

Zu Ziffer 2 Absatz 3 wird hinzugefügt:

Die Lülle der Zündlampe darf, wenn letztere am tiefsten geneigt ist, von den Ranten der mittleren Oeffnung in der Deckelplatte O_2 , an keiner Stelle weniger als 3 mm — von der Mitte der Lüllenmündung gemessen — entfernt sein.

Zu Ziffer 7: Die Vorschrift des Schlusssatzes, nach welcher das Kapillarrohr des in den Wasserbehälter W einzusenkenden Thermometers t_2 oben eine Erweiterung haben soll, wird aufgehoben.

B. Zur Anweisung für die Untersuchung des Petroleums.

Zu I Ziffer 1 wird hinzugefügt:

Als mittlere Temperatur gilt eine solche von 21° C.

Zu I Ziffer 2: Die bisherige Vorschrift fällt fort und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

2. Entnahme und Aufbewahrung der Petroleumproben.

Vor Entnahme der Petroleumproben aus den Lagerfässern hat man sich zu vergewissern, daß der Inhalt der letzteren genügend durchgemischt worden ist. Liegt die Vermuthung vor, daß dies nicht geschehen ist, und läßt sich die Durchmischung nicht sofort nachholen, so ist mittels eines Hebers aus dem oberen und dem unteren Theil des Fasses je eine Probe zu entnehmen; beide Proben sind dann in einen verschließbaren Behälter zu gießen und durcheinander zu schütteln.

Die Petroleumproben sind bis zum Beginn der Untersuchung in geschlossenen Behältern innerhalb des Arbeitsraumes aufzubewahren.

C. Zur Umrechnungstabelle.

Die Umrechnungstabelle wird, wie folgt, erweitert:

Barometerstand in Millimetern.

650 655 660 665 670 675 680 685 690 695 700 705 710 715 720 725 730 735 740 745 750 755 | **760** | 765 770 775 780 785

Entflammungspunkte nach Graden des hunderttheiligen Thermometers.

15,0	15,5	15,7	15,8	15,9	16,1	16,2	16,4	16,6	16,7	16,9	17,1	17,2	17,4	17,5	17,6	17,8	18,0	18,1	18,2	18,5	18,7	18,8	19,0	19,2	19,4	19,5	19,7	19,9
16,0	16,1	16,2	16,3	16,4	16,6	16,7	16,9	17,1	17,2	17,4	17,5	17,6	17,8	17,9	18,1	18,2	18,5	18,6	18,8	19,0	19,1	19,2	19,4	19,5	19,7	19,9	20,0	20,4
16,6	16,8	16,7	16,8	16,9	17,1	17,2	17,4	17,6	17,7	17,9	18,1	18,2	18,4	18,5	18,6	18,8	19,0	19,1	19,2	19,5	19,7	19,8	20,0	20,2	20,4	20,5	20,7	20,9
17,0	17,1	17,2	17,3	17,4	17,6	17,7	17,9	18,1	18,2	18,4	18,6	18,8	18,9	19,1	19,2	19,5	19,6	19,8	20,0	20,1	20,2	20,5	20,7	20,8	20,9	21,0	21,4	
17,5	17,6	17,7	17,8	17,9	18,1	18,2	18,4	18,6	18,7	18,9	19,1	19,2	19,4	19,5	19,6	19,8	20,0	20,1	20,2	20,5	20,7	20,8	21,0	21,2	21,4	21,5	21,7	21,9
18,0	18,1	18,2	18,3	18,4	18,6	18,7	18,9	19,1	19,2	19,4	19,5	19,6	19,9	20,1	20,2	20,5	20,6	20,8	21,0	21,1	21,2	21,5	21,7	21,8	21,9	22,0	22,4	
18,5	18,6	18,7	18,8	18,9	19,1	19,2	19,4	19,6	19,7	19,9	20,1	20,2	20,4	20,5	20,8	21,0	21,1	21,2	21,5	21,7	21,8	22,0	22,2	22,4	22,5	22,7	22,9	
19,0	19,1	19,2	19,3	19,4	19,6	19,7	19,9	20,1	20,2	20,4	20,5	20,8	20,9	21,1	21,2	21,5	21,6	21,8	22,0	22,1	22,2	22,5	22,7	22,8	22,9	23,0	23,4	
19,5	19,6	19,7	19,8	19,9	20,1	20,2	20,4	20,6	20,7	20,9	21,1	21,2	21,4	21,5	21,8	22,0	22,1	22,2	22,5	22,7	22,8	23,0	23,2	23,3	23,5	23,7	23,9	
20,0	20,1	20,2	20,3	20,4	20,6	20,7	20,9	21,1	21,2	21,4	21,5	21,8	21,9	22,1	22,2	22,5	22,6	22,8	23,0	23,1	23,2	23,5	23,7	23,8	23,9	24,0	24,4	
20,5	20,6	20,7	20,8	20,9	21,1	21,2	21,4	21,6	21,7	21,9	22,1	22,2	22,4	22,5	22,8	23,0	23,1	23,2	23,5	23,7	23,8	24,0	24,2	24,3	24,5	24,7	24,9	
21,0	21,1	21,2	21,3	21,4	21,6	21,7	21,9	22,1	22,2	22,4	22,5	22,8	22,9	23,1	23,2	23,5	23,6	23,8	24,0	24,1	24,2	24,5	24,7	24,8	24,9	25,0	25,4	
21,5	21,6	21,7	21,8	21,9	22,1	22,2	22,4	22,6	22,7	22,9	23,1	23,2	23,4	23,5	23,8	24,0	24,1	24,2	24,5	24,7	24,8	25,0	25,2	25,4	25,5	25,7	25,9	

Diese Umrechnungstabelle kann durch Anfügung weiterer Horizontalreihen auch für Petroleumsorten mit höheren Entflammungspunkten nutzbar gemacht werden. Es ist zulässig, die Tabelle noch um 20 Horizontalreihen zu erweitern, deren letzte demnach mit der Zahl 31,5 beginnt und mit der Zahl 35,9 schließt.



II. Ergänzungen und Abänderungen zu den Vorschriften der Bekanntmachung vom 31. Mai 1882, die amtliche Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern betr.

Zu §. 2 Nr. 2 g wird hinzugefügt:

Wenn dem Prober ein Pendelzeiger beigegeben wird, so ist dieser mit dem Umhüllungsmantel oder dem Wasserbehälter fest zu verbinden.

Zu §. 3 hinter 2 b wird hinzugefügt:

- c) Die unter 1 e vorgeschriebene Prüfung der Metallbarometer soll, sofern diese nach dem 1. November 1884 zur Einlieferung gelangen, aus ähnlichen Gründen, wie unter 2 a angegeben, nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach ihrer Einlieferung in Angriff genommen werden.

Zu §. 4 Ziffer 1 d und e:

Die höchsten zulässigen Abweichungen werden für d und e auf $\frac{1}{10}$ mm (statt bisher $0,6$ mm) festgesetzt.

Zu §. 4 Ziffer 2 wird hinzugefügt:

Die Durchbrechungen des Drehschiebers und die entsprechenden Oeffnungen der Deckelplatte müssen bei derjenigen Schieberlage, bei welcher die Deckelöffnungen vollständig aufgedeckt sind, nachstehenden Bedingungen genügen:

- a) Die Ränder der Deckelöffnungen sollen auf die Ränder der Schieberdurchbrechungen bergestalt passen, daß die ersteren über die letzteren an keiner Stelle um mehr als $0,2$ mm hervorragen.
- b) Durch seitlichen Druck auf den Knopf des Triebwerks dürfen die Ränder der Schieberdurchbrechungen gegen diejenigen der Deckelöffnungen um mehr als $0,2$ mm nicht verrückt werden.
- c) Bei wiederholter vollständiger Aufdeckung der Deckelöffnungen dürfen die Ränder der Schieberdurchbrechungen Veränderungen in der Lage, welche mehr als $0,2$ mm betragen, nicht aufweisen.

Zu §. 4 Ziffer 5:

An Stelle der bisherigen Vorschrift tritt die folgende:

5. Metallbarometer, welche mit einem Prober zur Prüfung und Beglaubigung

vorgelegt sind, dürfen in gewöhnlichen Zimmertemperaturen keine Angaben zeigen, welche um mehr als 2 mm im Zuviel oder im Zuwenig von den gleichzeitigen unmittelbaren Angaben eines richtigen Quecksilberbarometers abweichen.

Zu §. 7 Ziffer 1 g:

An Stelle der bisherigen Vorschrift tritt die folgende:

g) für die Lieferung, Prüfung und Beglaubigung einer Kontrol-Lehre	1,00 M
und zwar:	
für die Lieferung der justirten Lehre	0,80 M
für die Prüfung und Beglaubigung	0,10 M

III. Bestimmungen, betreffend Nachstempelung an beglaubigten Petroleumprobern.

1. Haben Theile eines beglaubigten Petroleumprobers eine Erneuerung oder Reparatur erfahren, und sind hierbei einige der zum Zwecke der Beglaubigung aufgebrauchten Stempel und Verzeichnungen vernichtet oder beschädigt worden, so darf von vollständiger Neubeglaubigung des Probers abgesehen und können die beschädigten Stempel und Verzeichnungen nach hinreichender Nachprüfung des Probers durch Nachstempelung ersetzt werden.

Prober, welche zur Nachstempelung gelangen sollen, sind mit allem Zubehör, einschließlich des Umschlußkastens, der Kontrol-Lehre und des Beglaubigungsscheins, der königlichen Normal-Michungs-Kommission einzusenden. Wenn jedoch die Reparatur des Probers sich nur auf den Wasserbehälter, das Triebwerk oder das in den Wasserbehälter einzusenkende Thermometer t_2 beschränkt hat, so reicht die Einsendung des betreffenden Theiles aus, jedoch ist das Triebwerk auf dem Gefäßdeckel aufgeschraubt einzureichen.

2. Zu Nachprüfungen im Sinne von Ziffer 1 werden nur solche Prober oder Prober-Theile zugelassen, deren Einrichtung den Vorschriften des §. 2 der „Bestimmungen, betreffend die amtliche Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern“ (Bekanntmachung vom 31. Mai 1883 und die vorstehend unter II dazu erlassenen Ergänzungen) entspricht.

3. Die Nachprüfungen erstrecken sich auf die Vorschriftsmäßigkeit der reparirten oder erneuerten Theile und, sobald die Reparatur des Probers sich auf andere Theile, als den Wasserbehälter, das Triebwerk oder das Thermometer, bezogen hat, gleichzeitig auch auf die Richtigkeit der von dem Prober angezeigten Entflammungspunkte.

Die Nachprüfungen sind gemäß den Vorschriften der §§. 3 und 4 der vorerwähnten „Bestimmungen“ je nach der besonderen Lage des Falles auszuführen. Doch ist es zulässig, sich bei Prüfung der Abmessungen mit der Kontrolirung der für die Kontrol-Lehre maßgebenden Abstände zu begnügen; auch brauchen bei Prüfung der Richtigkeit der von dem Prober angezeigten Entflammungspunkte nur fünf bis sieben Portionen einer Petroleumsorte geprobt zu werden.

4. Haben die Nachprüfungen ergeben, daß der Prober, oder dessen eingesandter Theil den Vorschriften des §. 4 der „Bestimmungen, betreffend die amtliche Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern“ entspricht, so darf die Nachstempelung erfolgen. Die Nachstempelung besteht darin, daß alle verloren gegangenen oder undeutlich gewordenen Stempel, und erforderlichen Falles auch die auf der Deckelplatte des Wasserbehälters vorhandene Fehlerverzeichnung erneuert bezw. berichtigt werden. Ist den Stempeln die Jahreszahl beizufügen, so wird die Jahreszahl der Nachstempelung gewählt.

Ergiebt die Nachprüfung, daß die für die Kontrol-Lehre maßgebenden Abstände eine Aenderung erfahren haben, so ist diese Lehre neu zu justiren und nach Kassirung des alten Stempels neu zu stempeln.

5. Haben sich die Nachprüfungen auf die Richtigkeit der von dem Prober angezeigten Entflammungspunkte erstreckt, so ist auf dem Beglaubigungsschein ein Vermerk über die Nachprüfungen und über die Nachstempelung zu setzen.

6. Für die Nachprüfungen und die Nachstempelung sind nach Maßgabe der im einzelnen Falle erforderlich gewordenen Mühewaltungen und Auslagen Gebühren zu erheben, welche unter Berücksichtigung des §. 7 der „Bestimmungen, betreffend die amtliche Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern“, sowie nach folgenden Ergänzungsvorschriften berechnet werden.

Es sind zu erheben:

- | | |
|---|--------|
| a) für die Kontrolirung der für die Kontrol-Lehre maßgebenden Abstände | 0,20 M |
| b) für die Nachprüfung und Nachstempelung der Kontrol-Lehre . . . | 0,10 M |
| c) für die Erneuerung jedes einzelnen Stempels auf den Metallflächen
des Probers | 0,10 M |
| d) für die Erneuerung der Fehlerverzeichnung | 0,20 M |

München, den 16. Oktober 1884.

Schr. von Feilichsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Schlereth.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. September ds. Js. dem Vorstande der

großherzoglich Badischen Hof = Oekonomie-Verwaltung und Sekretär des Oberhofmarschall-Amtes, Rath Karl Hacker in Karlsruhe, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

